

14.09.98**Empfehlungen**
der AusschüsseFz - ln - Rzu **Punkt** der 729. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1998

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Tabaksteuergesetzes (§ 30 b TabStG)**

- Antrag des Landes Berlin -

**Der federführende Finanzausschuß,
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Rechtsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 (§ 30a Abs. 1 Satz 2 TabStG)

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

§ 30a Abs. 1 Satz 2 des Tabaksteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"Die §§ 369 bis 374 der Abgabenordnung finden nur dann Anwendung, wenn eine vorsätzliche Zuwiderhandlung innerhalb von drei Jahren wiederholt wird."Als Folge sind

- a) im Titel die Angabe "§ 30b TabStG" durch die Angabe "§ 30a TabStG" zu ersetzen,

Ausgeliefert am 15. SEP. 1998

b) im Vorblatt in Abschnitt "B. Lösung" Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Entwurf führt zu einer nachhaltigen Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 30a des Tabaksteuergesetzes, indem er durch den geänderten § 30a Abs. 1 Satz 2 des Tabaksteuergesetzes bei einem vorsätzlichen wiederholten Erwerb auch geringer Mengen unsteuerter Zigaretten innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren wieder einen Rückgriff auf die Straftatbestände der Steuerhhelei (§§ 369 bis 374 der Abgabenordnung) eröffnet."

c) in der Begründung

- in Abschnitt "A. Allgemeines" der letzte Absatz zu streichen,
- in Abschnitt "B. Zu den einzelnen Vorschriften" die Einzelbegründung zu Artikel 1 wie folgt zu fassen:

"Artikel 1 sieht vor, daß durch die Änderung des § 30a Abs. 1 Satz 2 des Tabaksteuergesetzes der Anwendungsbereich des § 30a im wesentlichen auf Ersttäter beschränkt wird. Dagegen werden für die Täter, die in § 30a des Tabaksteuergesetzes beschriebene vorsätzliche Zuwiderhandlung innerhalb von drei Jahren erneut begehen, die nachhaltigeren Einwirkungsmöglichkeiten des Strafrechts, nämlich insbesondere der §§ 369 bis 374 der Abgabenordnung, eröffnet."

Begründung (nur für das Plenum):

Die Schaffung eines neuen Straftatbestandes im Tabaksteuergesetz würde zu einer Zersplitterung der Steuerstraftatbestände und damit zu einer rechtsanwenderfeindlichen Unübersichtlichkeit der Sanktionsnormen führen. Deshalb ist der Anwendungsbereich des Ordnungswidrigkeitstatbestandes des § 30a TabStG, der seinerseits erst den Anwendungsbereich des bereits bestehenden Straftatbestandes des § 374 in Verbindung mit § 370 AO einschränkt, durch die vorgeschlagene Änderung des § 30a Abs. 1 Satz 2 wieder einzuschränken. Damit wird für den Fall der vorsätzlichen wiederholten Zuwiderhandlung nach § 30a TabStG der Anwendungsbereich des Straftatbestandes der Steuerhhelei gemäß § 374 AO in Verbindung mit § 370 AO mit einem Strafraumen von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wieder eröffnet, so daß in diesen Fällen der Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 30a TabStG gemäß § 21 Abs. 1 OWiG nicht mehr zur Anwendung kommt.

Mit dieser Änderung wird sämtlichen Intentionen des Landes Berlin Rechnung getragen, ohne daß es zur Schaffung einer neuen Strafnorm im Nebenstrafrecht kommt. Auch der Umstand, daß der Gesamtbetrag der dem Fiskus hinterzogenen Abgaben selbst in Fällen der wiederholten Zuwiderhandlung nach § 30a TabStG Durchschnittswerte nicht überschreitet, erfordert keinen eigenständigen Straftatbestand mit reduziertem Strafraumen. Vielmehr kann dieser Gesichtspunkt bei der Strafzumessung im Rahmen des bereits bestehenden Straftatbestandes des § 374 AO im konkreten Einzelfall angemessen berücksichtigt werden.